



Schöffland



Staffelbach



Holziken



Hirschthal

ENTWURF, VERSION 08.05.2021, DRI

Tarifreglement

Einsatzkostentarif der Regiowehr Suhrental

gültig ab 1. Januar 2022

***Regiowehr
Suhrental*** 
Hirschthal • Holziken • Schöffland • Staffelbach

Gebührentarif

Über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013):

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde		50.-
2. Retablieren je Person und Stunde		50.-
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, je Person	20.-	
b) Fahrzeuge		
1. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.-	30.-
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.-	50.-
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.-	140.-
4. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Oelsperre u.a.	30.-	20.-
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stück	15.-	
2. Brandschutzbekleidung Reinigung u. Imprägnierung, je Stück	50.-	
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Stromaggregate usw.		20.-
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Stück	15.-	

2 Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

3 Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Fehlalarm

- 1 Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Der erste Fehlalarm eines Kalenderjahres wird nicht in Rechnung gestellt.

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen.

- 2 Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal CHF 550.-
- b) Personalkosten, pauschal CHF 750.-

§ 3 Insektenbekämpfung

Die Einsatz- und Materialkosten für die Bekämpfung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern werden in Rechnung gestellt:

- a) Regeleinsatz (2 AdF, Fahrzeug/Leiter, Insektenspray) CHF 100.-
- b) Spezielle Einsätze nach Vereinbarung

§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen

- 1 Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- 2 Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und des Einsatzkostentarifs festgesetzt.

§ 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

Aus wichtigen Gründen können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden. Die Feuerwehrkommission und der Feuerwehrkommandant entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

§ 6 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung wird im Auftrag der Feuerwehrkommission vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Dieses Dokument „Tarifreglement“ der Regiowehr Suhrental ersetzt alle zu ihm in Widerspruch stehenden früheren Regelungen betreffend Einsatzkostentarifen der Feuerwehr.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Schöffland genehmigt am TT.MM.2021.

5040 Schöffland,

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Staffelbach genehmigt am TT.MM.2021.

5053 Staffelbach,

GEMEINDERAT STAFFELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Holziken genehmigt am TT.MM.2021.

5043 Holziken,

GEMEINDERAT HOLZIKEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Hirschthal genehmigt am TT.MM.2021.

5042 Hirschthal,

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: